

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

IV

Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten aus dem Bereich der **örtlichen Baupolizei**
auf die Bezirkshauptmannschaften
(auf Grund des Baugesetzes)

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/443)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. April 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 34/1998, 42/2001 (DFB)

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlagen erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung
 - Breitenbrunn
 - Großhöflein
 - Hornstein
 - Klingenbach
 - Leithaprodersdorf
 - Loretto
 - Müllendorf
 - Oggau am Neusiedler See
 - Purbach am Neusiedler See
 - Siegendorf
 - Stotzing
 - Wulkaprodersdorf
 - Zagersdorf - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - Zillingtal *
2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:
 - Heiligenbrunn
 - Stegersbach
 - Strem
 - Wörterberg
3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Eltendorf
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - Antau
 - Neudörfel
 - Pöttsching
 - Schattendorf
 - Siegraben
 - Wiesen

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Gattendorf
 - Kittsee
 - Nickelsdorf
 - Pama
 - Sankt Andrä am Zicksee
 - Weiden am See
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Draßmarkt
 - Kaisersdorf
 - Lockenhaus
 - Neckenmarkt
 - Nikitsch
 - Oberpullendorf - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - Pilgersdorf
 - Piringsdorf
 - Steinberg-Dörfel
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Hannersdorf
 - Kemeten - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - Mariasdorf
 - Markt Neuhodis
 - Schachendorf
 - Stadtschlaining
 - Unterwart
 - Weiden bei Rechnitz
 - Wiesfleck

* Angefügt gem. Z. 6 lit.b der Kundmachung des Landeshauptmannes LGBl Nr. 42/2001

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/444)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehend angeführten Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 42/1998, 67/1999, 59/2000, 7/2002, **96/2008**

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabeverkehrs, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabeverkehrs, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Ausführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
 - Donnerskirchen
 - Oslip
 - Steinbrunn

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:
 - Heugraben
 - Moschendorf
 - Neuberg im Burgenland
 - Rohr im Burgenland
 - Stinatz
3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Heiligenkreuz im Lafnitztal
 - Minihof-Liebau
 - Mogersdorf
 - Neuhaus am Klausenbach
 - Sankt Martin an der Raab
 - Weichselbaum
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - Baumgarten
 - Draßburg
 - Hirm
 - Pöttelsdorf
 - Rohrbach bei Mattersburg
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Bruckneudorf
 - Edelstal
 - Frauenkirchen
 - Jois
 - Mönchhof
 - Podersdorf am See
 - Winden am See
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Deutschkreutz; die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und - soweit die Bauagenden Bauten in Grünflächen betreffen - auf die Z 3
 - Frankenu-Unterpullendorf
 - Großwarasdorf
 - Lackenbach
 - Mannersdorf an der Rabnitz
 - Markt Sankt Martin
 - Neutal
 - Oberloisdorf
 - Ritzing; ausgenommen für Bauten in Grünflächen gemäß Z 2
 - Unterrabnitz-Schwendgraben
 - Weppersdorf
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Bernstein
 - Deutsch Schützen-Eisenberg
 - Grafenschachen
 - Litzelsdorf
 - Markt Allhau
 - Mischendorf
 - Neustift an der Lafnitz
 - Oberwart
 - Pinkafeld; die Übertragung der Bauagenden bezieht sich jedoch nicht auf die Z 1
 - Rotenturm an der Pinka
 - Schandorf
 - Wolfau

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/445)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 66/1998

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
 - Mörbisch am See - die Übertragung bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist)
 - Trausdorf an der Wulka
2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:
 - Bocksdorf
 - Großmürbisch
 - Inzenhof
 - Kleinmürbisch
 - Neustift bei Güssing
 - Ollersdorf im Burgenland
 - Tschanigraben
3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Jennersdorf
 - Mühlgraben
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - Bad Sauerbrunn
 - Forchtenstein
 - Loipersbach im Burgenland
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Apetlon
 - Gols
 - Illmitz - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist)
 - Neudorf
 - Potzneusiedl
 - Zurndorf
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Kobersdorf
 - Lutzmannsburg
 - Stoob
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Badersdorf
 - Loipersdorf-Kitzladen
 - Oberdorf im Burgenland
 - Oberschützen
 - Unterkohlstätten

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/446)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Sigleß** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen wird, LGBl. Nr. 71/1998

Auf Antrag der Gemeinde Sigleß wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl.Nr. 25/1997, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und die Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und die Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/447)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9.3.1999, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Horitschon, Königsdorf, Lackendorf, Neufeld an der Leitha, Rechnitz und Zemendorf-Stöttera aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1999, 66/1999

Auf Antrag der Gemeinden Horitschon, Königsdorf, Lackendorf, Neufeld an der Leitha, Rechnitz und Zemendorf-Stöttera wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1995, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 25/1997, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden auf nachstehende Bezirkshauptmannschaften:

1. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
Horitschon
Lackendorf
2. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
Königsdorf
3. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
Neufeld an der Leitha

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

4. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
Rechnitz; die Übertragung der Bauagenden bezieht sich jedoch nicht auf die Z 2
5. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
Zemendorf-Stöttera

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/448)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden **Wimpassing an der Leitha**, **Pamhagen** und **Wallern** im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 9/2000, 34/2006

Auf Antrag der Gemeinden Wimpassing an der Leitha, Pamhagen und Wallern im Burgenland wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden auf nachstehende Bezirkshauptmannschaften:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
Wimpassing an der Leitha
2. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
Pamhagen; ausgenommen für Bauten in Grünflächen gemäß Z 2
Wallern im Burgenland

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/449)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. März 2002, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Tadten** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 45/2002

Auf Antrag der Gemeinde Tadten wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;
2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/450)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Marz aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL Nr. 54/2003

Auf Antrag der Gemeinde **Marz** wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBL Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL Nr. 42/2003, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Bgld. Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/451)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Andau** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL Nr. 73

Auf Antrag der Gemeinde Andau wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBL Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBL Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/452)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Jabing aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL Nr. 76.

Auf Antrag der Gemeinde **Jabing** wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

2003, LGBL. Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/453)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Raiding aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 77.

Auf Antrag der Gemeinde **Raiding** wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/454)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Zagersdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 78.

Auf Antrag der Gemeinde **Zagersdorf** wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

Anm.: s. auch die Übertragungsverordnung LGBl. Nr. 34/1988 (Z.1 bezüglich Zagersdorf) - Ordnungszahl 1000/443 - auf Seite 1 - 94.

1000/455

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Marktgemeinde **St. Margarethen** im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird, LGBl. Nr. 95/2008

Auf Antrag der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2008, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/456

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 2010, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde **Tobaj** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, LGBl. Nr. 26/2010

Auf Antrag der Gemeinde Tobaj wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2008, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNGEN - BAUPOLIZEI

Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugeschehen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/457

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Jänner 2011, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Olbendorf** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, LGBl. Nr. 7/2011

Auf Antrag der Gemeinde Olbendorf wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bündeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugeschehen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/458

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. März 2011, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Kukmirn** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, LGBl. Nr. 26/2011

Auf Antrag der Gemeinde Kukmirn wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bündeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNGEN - BAUPOLIZEI

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/459

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Februar 2015, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde **Neusiedl am See** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Neusiedl am See), LGBI. Nr. 6/2015

Auf Antrag der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 1/2014, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen.

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/460

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 2017, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Halbturn** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Halbturn)

Auf Antrag der Gemeinde Halbturn wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 1/2014, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 44/2015): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNGEN - BAUPOLIZEI

beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/461

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Deutsch Kaltenbrunn** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Deutsch Kaltenbrunn), LGBI. Nr. 11/2018

Auf Antrag der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2016, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 44/2015): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/462

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der **Marktgemeinde Rudersdorf** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Rudersdorf), LGBI. Nr. 12/2018

Auf Antrag der Marktgemeinde Rudersdorf wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2016, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 44/2015): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNGEN - BAUPOLIZEI

Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugeschehen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/463

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Mai 2022, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde **Güssing** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung Güssing), LGBI. Nr. 32/2022

Auf Antrag der Stadtgemeinde Güssing wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBI. Nr. 49/1919, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2021): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugeschehen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERSICHT

Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

- Breitenbrunn (LGBI. Nr. 34/1998)
- Donnerskirchen (LGBI. Nr. 42/1998)
- Großhöflein (LGBI. Nr. 34/1998)
- Hornstein (LGBI. Nr. 34/1998)
- Klingenbach (LGBI. Nr. 34/1998)
- Leithaprodersdorf (LGBI. Nr. 34/1998)
- Loretto (LGBI. Nr. 34/1998)
- Mörbisch am See - die Übertragung bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist) (LGBI. Nr.66/1998)
- Müllendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
- Neufeld an der Leitha (LGBI. Nr. 18/1999)
- Oggau am Neusiedler See (LGBI. Nr. 34/1998)
- Oslip (LGBI. Nr. 42/1998)
- Purbach am Neusiedler See (LGBI. Nr. 34/1998)
- Siegendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
- Steinbrunn (LGBI. Nr. 42/1998)
- Stotzing (LGBI. Nr. 34/1998)
- St. Margarethen (LGBI. Nr. 95/2008)
- Trausdorf an der Wulka (LGBI. Nr.66/1998)
- Wimpassing a.d.L. (LGBI. Nr. 9/2000)
- Wulkaprodersdorf (LGBI. Nr. 34/1998)
- Zagersdorf
 - - LGBI. Nr. 34/1998: die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - - LGBI. Nr. 78/2003: die Übertragung bezieht sich auf jene Fälle, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist.

2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:

- Bocksdorf (LGBI. Nr.66/1998)
- Gerersdorf - Sulz (LGBI. Nr. 97/1991)
- Großmürbisch (LGBI. Nr.66/1998)
- Güssing (LGBI. Nr. 32/2022)
- Heiligenbrunn (LGBI. Nr. 34/1998)
- Heugraben (LGBI. Nr. 42/1998)
- Inzenhof (LGBI. Nr.66/1998)
- Kleinmürbisch (LGBI. Nr.66/1998)
- Kukmirn (LGBI. Nr. 26/2011)
- Moschendorf (LGBI. Nr. 42/1998)
- Neuberg im Burgenland (LGBI. Nr. 42/1998)
- Neustift bei Güssing (LGBI. Nr.66/1998)
- Oibendorf (LGBI. Nr. 7/2011)
- Ollersdorf im Burgenland (LGBI. Nr.66/1998)
- Rohr im Burgenland (LGBI. Nr. 42/1998)
- Stegersbach (LGBI. Nr. 34/1998)
- Stinatz (LGBI. Nr. 42/1998)
- Strem (LGBI. Nr. 34/1998)
- Tobaj (LGBI. Nr. 26/2010)
- Tschanigraben (LGBI. Nr.66/1998)
- Wörterberg (LGBI. Nr. 34/1998)

3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:

- Deutsch Kaltenbrunn (LGBI. Nr. 11/2018)
- Eltendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
- Heiligenkreuz im Lafnitztal (LGBI. Nr. 42/1998)
- Jennersdorf (LGBI. Nr.66/1998)

- Königsdorf (LGBI. Nr. 18/1999)
 - Minihof-Liebau (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Mogersdorf (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Mühlgraben (LGBI. Nr.66/1998)
 - Neuhaus am Klausenbach (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Rudersdorf (LGBI. Nr. 12/2018)
 - Sankt Martin an der Raab (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Weichselbaum (LGBI. Nr. 42/1998)
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
- Antau (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Bad Sauerbrunn (LGBI. Nr.66/1998)
 - Baumgarten (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Draßburg (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Forchtenstein (LGBI. Nr.66/1998)
 - Hirm (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Loipersbach im Burgenland (LGBI. Nr.66/1998)
 - Marz (LGBI. Nr. 54/2003)
 - Neudörfel (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Pöttelsdorf (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Pöttsching (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Rohrbach bei Mattersburg (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Schattendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Siegraben (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Sigleß (LGBI. Nr. 71/1998)
 - Wiesen (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Zemendorf-Stöttera (LGBI. Nr. 18/1999)
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
- Andau (LGBI. Nr. 73/2003)
 - Apetlon (LGBI. Nr.66/1998)
 - Bruckneudorf (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Edelstal (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Frauenkirchen (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Gattendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Gols (LGBI. Nr.66/1998)
 - Halbtorn LGBI. Nr. 22/2017
 - Illmitz - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist) (LGBI. Nr.66/1998)
 - Jois (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Kittsee (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Mönchhof (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Neudorf (LGBI. Nr.66/1998)
 - Neusiedl am See (LGBI. Nr. 6/2015)
 - Nickelsdorf (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Pama (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Pamhagen (LGBI. Nr. 9/2000, 34/2006 - ausgenommen für Bauten in Grünflächen gemäß Z 2)
 - Podersdorf am See (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Potzneusiedl (LGBI. Nr.66/1998)
 - Sankt Andrä am Zicksee (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Taden (LGBI. Nr. 45/2002)
 - Wallern (LGBI. Nr. 9/2000)
 - Weiden am See (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Winden am See (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Zurndorf (LGBI. Nr.66/1998)
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
- Deutschkreutz (LGBI. Nr. 42/1998, 59/2000)
 - Draßmarkt (LGBI. Nr. 34/1998)